

1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Ortschaftsräte

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288-333, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl, LSA S. 712,713) in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und Ortschaftsräte beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 wird der Anstrich mit „sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes“ ergänzt. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Punkte 7 bis 10 gestrichen. Weiterhin wird in § 5 Abs. 1 der Satz 3 neu eingefügt und wie folgt formuliert:

„Die Entscheidung ob ein Gegenstand öffentlich oder nicht öffentlich zu verhandeln ist, erfolgt i. d. R. durch den Vorsitzenden der Vertretung/Ausschuss bei der Aufstellung der Tagesordnung im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens mit der Bürgermeisterin bzw. durch die Vertretung im Rahmen der Sitzung.“

2. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe Bürgermeister durch Bürgermeisterin ersetzt. Weiterhin werden in § 8 Abs. 4 die Sätze 5 bis 7 neu eingefügt und wie folgt formuliert:

„Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 Satz 1 Ziff. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymi-

siert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.“

3. In § 11 wird der Absatz 2 neu eingefügt und wie folgt formuliert:

„Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.“

4. In § 16 Abs. 2 Nummer 10 wird das Wort Genehmigung durch Abstimmung ersetzt. Der § 16 Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:

„Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Einwendungen können auch mündlich am Tag der Sitzung unter dem TOP „Feststellung der Niederschrift“ erfolgen. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab und entscheidet ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.“

5. Der Abschnitt V „Besondere Verfahrensregelungen“, mit dem § 23 wird neu eingefügt und wie folgt formuliert:

„§ 23 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat schriftlich, in der Regel elektronisch, unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Sitzung per Videokonferenz gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 9 bis 13, 15, 16, 18 sowie 19 entsprechend, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist. Nach dem Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.

(5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliest die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(6) Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. Um die Form der Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zur Anwendung bringen zu dürfen, müssen sich vier Fünftel der Vertre-

ter, des Ausschusses oder des Ortschaftsrates mit der schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe einverstanden erklären. Die Mitglieder müssen dem Verfahren in einer gesonderten Erklärung ausdrücklich zustimmen. Diese Erklärung kann zeitgleich mit der Stimmabgabe erfolgen. Nach grundsätzlicher Zustimmung entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Einleitung eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens.“

6. Aus Abschnitt V wird VI und aus den §§ 23 – 26 werden §§ 24 – 27

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 25.03.2021 in Kraft.

Wolmirstedt, den 26.03.2021



H. Maspfuhl
Stadtratsvorsitzender